

TE Bvwg Beschluss 2015/12/16 W170 2014443-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2015

Entscheidungsdatum

16.12.2015

Norm

SDG §10

VwGG §30 Abs2

VwGG §30a Abs3

1. SDG § 10 heute
2. SDG § 10 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2017
3. SDG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007
4. SDG § 10 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2003
5. SDG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/1998
6. SDG § 10 gültig von 01.05.1975 bis 31.12.1998
1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004
1. VwGG § 30a heute
2. VwGG § 30a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 30a gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 30a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

Spruch

W170 2014443-1/37E

Beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Thomas MARTH über den Antrag von XXXX , der gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.10.2015, Zl. W170 2014443-1/23Z, erhobenen ordentlichen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter

Mag. Thomas MARTH über den Antrag von römisch 40 , der gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.10.2015, Zl. W170 2014443-1/23Z, erhobenen ordentlichen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, beschlossen:

DER ANTRAG WIRD ZURÜCKGEWIESEN.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Präsidenten des Handelsgerichts Wien vom 14.11.2001,

XXXX wurde XXXX (in Folge: Beschwerde-führer) gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher, BGBl. Nr. 137/1975 nunmehr in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013 (im Folgenden: SDG), als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für römisch 40 wurde römisch 40 (in Folge: Beschwerde-führer) gemäß Paragraph 5, des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher, Bundesgesetzblatt Nr. 137 aus 1975, nunmehr in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 190 aus 2013, (im Folgenden: SDG), als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für

* 94,10 Gewerblich oder industriell genutzte Liegenschaften (Baugründe);

* 94,15 Größere Wohnhäuser (Baugründe);

* 94,17 Kleinere Wohnhäuser (Baugründe);

* 94,23 Geschäftsräumlichkeiten;

* 94,30 Immobilienverwaltung (besonders für Gebäude);

* 94,35 Immobilienvermittlung;

* 94,40 Geschäftsvermittlung und

* 94,45 Wohnungsvermittlung

in die vom Präsidenten des Handelsgerichts Wien geführte Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen befristet bis 31.12.2006 eingetragen.

2. Mit Bescheid des Präsidenten des Handelsgerichts Wien vom 16.10.2014,

Zl XXXX , dem Vertreter des Beschwerdeführers am 20.10.2014 zugestellt, wurde dem Beschwerdeführer gemäß "§ 10 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, BGBl. I Nr. SDG" die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger entzogen.Zl römisch 40 , dem Vertreter des Beschwerdeführers am 20.10.2014 zugestellt, wurde dem Beschwerdeführer gemäß "§ 10 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. SDG" die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger entzogen.

3. Mit am 4.11.2014 bei der Behörde eingebrachtem Schriftsatz der beschwerdeführenden Partei vom 3.11.2014 wurde gegen den unter 3. dargestellten Bescheid Beschwerde erhoben; es werde der Bescheid seinem gesamten Inhalt nach angefochten.

4. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 14.11.2014, XXXX wurde die Beschwerde samt den relevanten Verwaltungsakten dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.4. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 14.11.2014, römisch 40 wurde die Beschwerde samt den relevanten Verwaltungsakten dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Da eine am 16.10.2015 eingeholte Strafregistrauskunft ergab, dass der Beschwerdeführer mit Urteil des XXXX , wegen §§ 287, 107a (1, 2) Z 2 StGB zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe verurteilt worden war, wurde seitens des Bundesverwaltungsgerichts mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.10.2015, Zl. W170 2014443-1/23Z, im Verfahren über die Beschwerde gegen den Bescheid des Präsidenten des Handelsgerichtes Wien vom 16.10.2014, Zl. XXXX , die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ausgeschlossen und die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für zulässig erklärt.Da eine am 16.10.2015 eingeholte Strafregistrauskunft ergab, dass der Beschwerdeführer mit Urteil

des römisch 40, wegen Paragraphen 287, 107 a, (1, 2) Ziffer 2, StGB zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe verurteilt worden war, wurde seitens des Bundesverwaltungsgerichts mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.10.2015, Zl. W170 2014443-1/23Z, im Verfahren über die Beschwerde gegen den Bescheid des Präsidenten des Handelsgerichtes Wien vom 16.10.2014, Zl. römisch 40, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ausgeschlossen und die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für zulässig erklärt.

5. Mit Schriftsatz vom 30.11.2015 brachte XXXX eine ordentliche Revision gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.10.2015, Zl. W170 2014443-1/23Z, ein. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung führte der Revisionswerber insbesondere aus: 5. Mit Schriftsatz vom 30.11.2015 brachte römisch 40 eine ordentliche Revision gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.10.2015, Zl. W170 2014443-1/23Z, ein. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung führte der Revisionswerber insbesondere aus:

"Der angefochtene Beschluss ist aus folgenden Gründen einem Vollzug zugänglich. Mit Rechtskraft des angefochtenen Beschlusses ist der Revisionswerber nicht mehr berechtigt als Sachverständiger aufzutreten.

Der aufschiebenden Wirkung stehen keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegen, da während des gesamten Verfahrens vor dem Handelsgericht Wien als auch vor dem Bundesverwaltungsgericht der Revisionswerber zur vollsten Zufriedenheit tätig war. Es ist auch nicht bekannt, dass er strafgerichtlich verurteilt worden ist, sodass auch keine Gefährdung der zwingenden öffentlichen Interessen vorliegt. Aus dem im Beschluss angeführten Urteil ergibt sich, dass der Revisionswerber in einem Schuldfähigkeit ausschließenden Zustand gemäß § 287 StGB gehandelt habe. Es kann daher nicht gesprochen werden, dass diese Handlung im schwer alkoholisierten Zustand in Verbindung mit Medikamenten ein Vertrauensverlust gegeben ist, da diese Verurteilung auch nicht bekannt geworden ist. Der aufschiebenden Wirkung stehen keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegen, da während des gesamten Verfahrens vor dem Handelsgericht Wien als auch vor dem Bundesverwaltungsgericht der Revisionswerber zur vollsten Zufriedenheit tätig war. Es ist auch nicht bekannt, dass er strafgerichtlich verurteilt worden ist, sodass auch keine Gefährdung der zwingenden öffentlichen Interessen vorliegt. Aus dem im Beschluss angeführten Urteil ergibt sich, dass der Revisionswerber in einem Schuldfähigkeit ausschließenden Zustand gemäß Paragraph 287, StGB gehandelt habe. Es kann daher nicht gesprochen werden, dass diese Handlung im schwer alkoholisierten Zustand in Verbindung mit Medikamenten ein Vertrauensverlust gegeben ist, da diese Verurteilung auch nicht bekannt geworden ist.

Mit dem unmittelbaren Vollzug des Beschlusses würde der Revisionswerber einen unverhältnismäßig großen Nachteil erleiden, da er nicht mehr berechtigt ist als Sachverständiger zu arbeiten und somit einen erheblichen Einkommensverlust erleiden würde. Unter Abwägung aller Interessen, ist eine Nichterteilung der aufschiebenden Wirkung der Revision unbillig."

Mit Verfügung vom 04.12.2015 wurde dem rechtsfreundlichen Vertreter des Revisionswerbers die Revision gemäß § 30a Abs. 2 VwGG zur Mängelbehebung, binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung der Verfügung, zurückgestellt. Die Verfügung wurde dem rechtsfreundlichen Vertreter mittels RSb am 07.12.2015 zugestellt. Mit Verfügung vom 04.12.2015 wurde dem rechtsfreundlichen Vertreter des Revisionswerbers die Revision gemäß Paragraph 30 a, Absatz 2, VwGG zur Mängelbehebung, binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung der Verfügung, zurückgestellt. Die Verfügung wurde dem rechtsfreundlichen Vertreter mittels RSb am 07.12.2015 zugestellt.

6. Mit mündlich verkündetem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09.12.2015, Zl. W170 2014443-1/34Z, wurde die Beschwerde gegen den Bescheid des Präsidenten des Handelsgerichtes Wien vom 16.10.2014, Zl. XXXX, mit welchem dem Beschwerdeführer die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger gemäß § 10 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) entzogen wurde, gemäß § 28 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2013 und BGBl. I Nr. 82/2015, in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Z 1 und § 2 Abs. 2 Z 1 lit e und h des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher, BGBl. Nr. 137/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013, abgewiesen und die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2014, für nicht zulässig erklärt. 6. Mit mündlich verkündetem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09.12.2015, Zl. W170 2014443-1/34Z, wurde die Beschwerde gegen den Bescheid des Präsidenten des Handelsgerichtes Wien vom 16.10.2014, Zl. römisch 40, mit welchem dem

Beschwerdeführer die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger gemäß Paragraph 10, Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) entzogen wurde, gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, und Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2015,, in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins und Paragraph 2, Absatz 2, Ziffer eins, Litera e und h des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher, Bundesgesetzblatt Nr. 137 aus 1975, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 190 aus 2013,, abgewiesen und die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, des Bundes-Verfassungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2014,, für nicht zulässig erklärt.

Die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses vom 14.12.2015, Zl. W170 2014443-1/35E, wurde beim rechtsfreundlichen Vertreter mittels ERV am 16.12.2015 hinterlegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Entscheidungen nach § 30a VwGG hat das Verwaltungsgericht durch den Einzelrichter zu treffen (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Praxiskommentar zum VwGVG, VwGG und VwGbk-ÜG, 2013, K 2. zu § 30a VwGG). Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Entscheidungen nach Paragraph 30 a, VwGG hat das Verwaltungsgericht durch den Einzelrichter zu treffen (siehe Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Praxiskommentar zum VwGVG, VwGG und VwGbk-ÜG, 2013, K 2. zu Paragraph 30 a, VwGG).

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat bis zur Vorlage der Revision das Verwaltungsgericht, ab Vorlage der Revision der Verwaltungsgerichtshof jedoch auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf nur dann einer Begründung, wenn durch sie Interessen anderer Parteien berührt werden. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden. Gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG hat bis zur Vorlage der Revision das Verwaltungsgericht, ab Vorlage der Revision der Verwaltungsgerichtshof jedoch auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf nur dann einer Begründung, wenn durch sie Interessen anderer Parteien berührt werden. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung

der Revision maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden.

Gemäß § 30a Abs. 3 VwGG hat das Verwaltungsgericht über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unverzüglich mit Beschluss zu entscheiden. Gemäß Paragraph 30 a, Absatz 3, VwGG hat das Verwaltungsgericht über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unverzüglich mit Beschluss zu entscheiden.

Durch die inhaltliche Entscheidung in der Hauptsache kommt dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung durch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.10.2015, Zl. W170 2014443-1/23Z, keine Wirkung mehr zu, da die Beschwerde erledigt ist. Daher käme der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Beschluss auch keine Wirkung mehr zu und erweist sich diese daher zum nunmehrigen Entscheidungszeitpunkt als unzulässig.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung - Entfall, meritorische Entscheidung,
ordentliche Revision, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W170.2014443.1.02

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at